

zwischen dem weltlichen Hoheitsrecht des Staates und der Kirchengewalt oder dem jus episcopale, welches jede Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten haben soll, welches im §. 57 der Verfassungsurkunde jeder Kirche ohne Unterschied zugetheilt ist, welches der katholischen Kirche immer zugestanden hat und auch der protestantischen zustehen sollte, aber allerdings nicht so zusteht, wie es wohl zu wünschen wäre. Wenn der geehrte Antragsteller wünscht, daß den Worten: „innern Angelegenheiten der Kirche“ die Worte: „d. h. der Lehre, des Cultus und der Disciplin“ hinzugesetzt werden, so würde dadurch das Recht, welches der katholischen Kirche beigelegt werden soll und ihr zusteht, eine ganz andere Natur und Gestalt erhalten, würde eingeschränkt werden auf Befugnisse, die keineswegs seinen ganzen Umfang ausmachen. Um das näher auszuführen, will ich erwähnen, daß dann z. B. das Recht der Anstellung der Geistlichen und Kirchenbeamten, deren Prüfung, ferner das Recht, das Einkommen der Pfarrer zu reguliren, daß dann selbst die Entscheidung und Aufsicht über Ehefachen in dem Befugnisse der Kirchengewalt nicht enthalten sein würde, während doch die Entscheidung von kirchlichen Streitigkeiten nach §. 14 dem Vicariat und dem katholisch-geistlichen Consistorium zustehen soll. Mit einem Worte, die ganze Verwaltung der Kirchenangelegenheiten würde dann ausfallen, wie solche doch bereits im Mandat von 1827 dem katholisch-geistlichen Consistorium zugetheilt worden. Wenn hier von innern Angelegenheiten die Rede ist, so geschieht dies in keinem andern Sinne, als in welchem man von den innern Angelegenheiten einer Stadt oder Gemeinde spricht, wenn man sagt, daß der Staat zwar das Oberaufsichtsrecht über die Gemeindeangelegenheiten und die Entscheidung in Streitigkeiten hat, daß aber dessenungeachtet einer Stadt die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten zustehen. Ich glaube also, daß hier ausreichender Grund vorhanden ist, gegen diesen Antrag sich entschieden zu erklären, und werde dagegen stimmen. Was den andern Antrag anlangt, dem Worte: „befugt“ hinzuzufügen: „verpflichtet“, so sage ich darüber gar nichts, weil mir dieser Antrag, obwohl ganz unschädlich, doch auch ganz gleichgültig erscheint. Denn daß die Staatsregierung nicht bloß befugt, sondern auch verpflichtet sein müsse, über die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche nöthigenfalls ein wachsames Auge zu führen, das geht aus dem ganzen Regulativ und seinem Zwecke hervor. Das Cultusministerium würde seine erste Pflicht vernachlässigen, wenn es auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche kein sorgfältiges Augenmerk richten und zugeben wollte, daß irgend wie die den katholisch-geistlichen Behörden zustehende Kirchengewalt zum Nachtheil des Staats angewendet würde.

Bürgermeister Hübler: Ich hatte um das Wort gebeten, um gegen beide Amendements des geehrten Herrn D. Großmann mich zu äußern. Ich habe sie beide nicht unterstützt, und zwar was das erste Amendement anlangt, aus den Gründen, die schon von dem Herrn Vicepräsidenten entwickelt worden sind; denn ich muß allerdings die Ueberzeugung theilen, daß durch die vom Herrn D. Großmann vorgeschlagene Fassung der Begriff der innern Angelegenheiten der Kirche viel

zu sehr beschränkt, dadurch aber der Tendenz seines eignen Antrags entschieden entgegengetreten werden würde. Was aber den zweiten Vorschlag betrifft, so glaube ich, daß der Sinn desselben bereits durch die Fassung des zweiten Satzes von §. 18 vollständig getroffen wird. Herr D. Großmann wünscht, daß in der ersten Zeile dieses zweiten Satzes nicht bloß auf das Befugniß des Cultusministeriums, sondern auch auf die Verpflichtung desselben hingewiesen werde, über die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche nöthigenfalls Auskunft zu verlangen. Nun finde ich diese Verpflichtung im Nachsatz schon deutlich ausgesprochen; denn der Nachsatz bezeichnet die fragliche Befugniß ausdrücklich als einen Ausfluß der Verpflichtungen des Cultusministeriums, welche ihm vermöge seines Schutz- und Oberaufsichtsrechts über die Kirche obliegen; es heißt hier ausdrücklich: „Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch befugt, auch über diese Angelegenheiten nöthigenfalls Auskunft zu verlangen, um der, ihm vermöge des königlichen Schutz- und Oberaufsichtsrechts obliegenden Pflicht Gnüge leisten zu können“. Dadurch scheint mir neben der Befugniß auch die bezügliche Verpflichtung des Cultusministeriums satzhaft bezeichnet zu sein. Ich weiß nicht, ob dem Herrn Antragsteller dieser Nachsatz entgangen ist, aber ich sollte meinen, daß der Sinn seines Antrags durch denselben vollständig getroffen wäre.

D. v. Ammon: Ich habe keinen von den bisherigen Anträgen unterstützt, weil ich gesonnen bin, selbst am Schlusse der Debatte einen kurzen Vortrag über den eigentlichen Sinn und die Erklärung dieses Paragraphen zu halten. Was nun dennoch den Antrag meines verehrten Herrn Collegen D. Großmann betrifft, so kann ich allerdings die Ansicht nicht theilen, daß das Cultusministerium verpflichtet sein solle, genaue Kenntniß von den Lehren der katholischen Kirche zu nehmen, und das zwar deswegen, weil auch bei der protestantischen Kirche das Erkenntniß über die Lehre ausdrücklich zur Kirchengewalt gerechnet wird. Was nun bei uns der Fall ist, das muß auch von der katholischen Kirche gelten. Dazu kommt, daß ich nicht absehe, was dann werden sollte, wenn das Ministerium über gewisse Dogmen der Kirche besondern Bericht erforderte. Ich vermag nicht abzusehen, wie das Cultusministerium befugt oder gar verpflichtet sein soll, Bericht oder Auskunft zu verlangen über den dogmatischen Culminationspunkt in der Lehre von der Messe; oder wie das Ministerium der protestantischen Kirchenbehörde einen Bericht über die verschiedenen Dignitäten der Engel, oder über die Theorie der Inspiration der heiligen Schrift, oder über andere Geheimnisse des Glaubens abzufordern sich veranlaßt sehen könnte. Deswegen finde ich hier den Zusatz: „nöthigenfalls“ sehr bedeutungsvoll, weil dadurch der Punkt bezeichnet wird, wo das innere Treiben und die innern Angelegenheiten einer Kirche das Gebiet des Staates berühren, und wo also auch die höhere Behörde befugt sein muß, sich Auskunft zu erbitten. Der Staatsbehörde aber es zur Pflicht zu machen, die Lehren einer Kirche auch ohne jene practische Berührung in ihr Gebiet hereinzuziehen, und sie